

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 288 vom 13. September 2021**

BE Verwaltungsgericht, 2021-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2020\\_288](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2020_288)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 288 du 13 septembre 2021

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 288 del 13 settembre 2021

## **Regeste**

direkte Bundessteuer 2015; Parteientschädigung (Abschreibungsverfügung der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 9. Juli 2020; 200 20 47) | Kosten

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen eine Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel offen wie gegen den Sachentscheid (Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21] sowie Art. 75 Bst. b VRPG [Umkehrschluss]). Das Verwaltungsgericht ist daher als letzte kantonale Instanz zur Beurteilung der Beschwerden zuständig (vgl. Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 VRPG; vgl. auch Art. 145 DBG sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Beschwerdeführerin ist in den vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen auf Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung nicht durchgedrungen, durch die angefochtenen Verfügungen insofern besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG; vgl. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.09.2021, Nrn. 100.2020.288/289U, Seite 4

### **E. 1.2**

Die getrennt eingereichten Beschwerden in den Verfahren 100.2020.288 und 100.2020.289 betreffen die gleiche Thematik und es stellen sich in beiden Verfahren die gleichen Sach- und Rechtsfragen (vgl. Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG,

### **E. 1.3**

Die Beurteilung von Beschwerden gegen Abschreibungsverfügungen fällt in die einzelrichterliche Kompetenz (Art. 57 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

### **E. 1.4**

Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Verfügungen auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

### **E. 2**

Aufl. 2020, Art. 80 N. 19, Art. 104 N. 24).

### **E. 2.1**

Für die direkte Bundessteuer ist die Kostenverlegung und die Zusprennung von Parteikosten im Verfahren vor den kantonalen Verwaltungsjustizbehörden bundesrechtlich geregelt (Art. 144 und 145 Abs. 2 DBG). Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]). Nach dieser Bestimmung sind somit die Parteikosten entsprechend den ordentlichen Grundsätzen für die Verlegung der Verfahrenskosten festzusetzen; sie folgen mithin dem Erfolgs- bzw. Unterliegerprinzip. Entsprechend hat die unterliegende die obsiegende Partei nach Massgabe des Prozessausgangs für die Parteikosten zu entschädigen. Als unterliegende Partei gilt auch, wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.09.2021, Nrn. 100.2020.288/289U, Seite 5 das Verfahren gegenstandslos wird (für das kantonale Recht vgl. Art. 110 Abs. 1 VRPG; Michael Beusch, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 64 N. 7; vgl. auch Art. 4b Abs. 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]; Hunziker/Mayer-Knobel, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. Aufl. 2017, Art. 144 DBG N. 11). Die als Kann-Bestimmung formulierte Regelung in Art. 64 Abs. 1 VwVG wird nach ständiger Praxis als "Muss-Vorschrift" verstanden. Es besteht somit ein Anspruch auf Parteientschädigung, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 98 Ib 506 E. 1; BGer 2C\_730/2017 vom 4.4.2018 E. 3.1 mit Hinweisen; Michael Beusch, a.a.O., Art. 64 N. 9). Der Begriff der Kosten umfasst auch die Parteientschädigung (BGer 2C\_172/2016 und 2C\_173/2016 vom 16.8.2016 E. 4.2 a.E.; Hunziker/Mayer-Knobel, a.a.O., Art. 144 DBG N. 30).

### **E. 2.2**

Notwendig sind Parteikosten, wenn sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder -verteidigung unerlässlich erscheinen (vgl. BGE 131 II 200 E. 7.2; BGer 2C\_172/2016 und 2C\_173/2016 vom 16.8.2016 E. 4.2 auch zum Folgenden; BVR 2006 S. 440 E. 6.3.2 ff., VGE 2015/37/38 vom 4.8.2016 E. 3.3). Ob der Beizug einer rechtskundigen Vertretung notwendig ist, hängt weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalls bzw. der jeweiligen Prozesslage ab. Wichtige Kriterien sind neben der Komplexität von Sach- und Rechtslage namentlich die in Frage stehenden Folgen für die steuerpflichtige Person, deren Fähigkeiten und prozessuale Erfahrungen sowie die Vorkehren der Behörden. Rechtsprechung und Lehre stellen an die Bejahung der Notwendigkeit einer Rechtsvertretung keine strengen Anforderungen. Zumindest in Verfahren vor den Gerichten wird einer Partei der Beizug einer rechtskundigen Vertretung in der Regel ohne Weiteres zugestanden (vgl. BGer 2C\_802/2013 vom 28.4.2014, in StE 2014 B 96.15 Nr. 1 E. 3.1; Marcel Maillard, in Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxis-kommentar VwVG, 2. Auflage 2016, Art. 64 N. 26; Michael Beusch, a.a.O., Art. 64 N. 11). Die Auslagen für eine berufsmässige Vertretung der steuerpflichtigen Person gelten als verhältnismässig hohe Kosten (VGE 2017/245/246 vom 20.2.2018 E. 2.1, 2015/37/38 vom

4.8.2016 E. 3.3, je im Umkehrschluss; Michael Beusch, a.a.O., Art. 64 N. 12 f.; Marcel Mail- lard, a.a.O., Art. 64 N. 30).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.09.2021, Nrn. 100.2020.288/289U, Seite 6

### **E. 2.3**

Bei der Überprüfung der Verlegung von Verfahrens- und Parteikosten übt das Verwaltungsgericht in ständiger Praxis Zurückhaltung. Es greift nur ein, wenn die Vorinstanz den ihr zustehenden grossen Beurteilungs- und Er- messensspielraum rechtsfehlerhaft ausgeübt hat (vgl. etwa BVR 2004 S. 133 E. 1.3; VGE 2018/141 vom 10.10.2018 E. 2.2 mit Hinweisen; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG,

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, die StRK, die bei Gegen- standslosigkeit der Verfahren praxisgemäss keine Kosten verlegt, habe ihr zu Unrecht eine Parteientschädigung verweigert. Der Beizug einer Rechts- vertretung sei mit Blick auf den hohen Streitwert und die sich stellenden Rechtsfragen gerechtfertigt gewesen. So habe nicht von vornherein festge- standen, dass die Beschwerden verspätet erhoben worden seien, zumal die Veranlagungsverfügungen vordatiert worden seien und die Steuerverwal- tung in ihren Beschwerden falsche Angaben zur Dauer der Rechtsmittelfrist und zum Zeitpunkt des Fristenablaufs gemacht habe. Bei dieser Ausgangs- lage gebiete eine sorgfältige Prozessführung, auch Ausführungen in der Sa- che zu machen. Die Steuerverwaltung macht demgegenüber geltend, die Feststellung des Eingangsdatums der Veranlagungsverfügungen 2015 und 2016 und die Berechnung der Beschwerdefrist hätte der interne Rechts- dienst vornehmen können. Weitere materielle Erwägungen und eine anwalt- liche Vertretung hätten sich damit erübrigt.

### **E. 3.2**

Die vorinstanzlichen Verfahren sind infolge Beschwerderückzugs ge- genstandslos geworden (vorne Bst. B). Da die Steuerverwaltung die Gegen- standslosigkeit bewirkt hat, gilt sie in den vorinstanzlichen Verfahren als un- terliegende und die Beschwerdeführerin als obsiegende Partei (vorne E. 2.1). Die Steuerverwaltung wird somit grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 144 Abs. 1 DBG), wobei die StRK keine Verfahrenskosten erhoben hat (vgl. angefochtene Verfügungen Dispositiv-Ziff. 2). Mit den Kosten für den Beizug einer berufsmässigen Vertretung in den Verfahren vor der StRK lie- gen verhältnismässig hohe und grundsätzlich ersatzfähige Parteikosten vor.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.09.2021, Nrn. 100.2020.288/289U, Seite 7 Strittig und zu prüfen bleibt, ob (und in welchem Umfang) die Vertretung er- forderlich war. – In der Sache war vor der StRK strittig, ob eine Rückstellung von zuletzt rund 186 Mio. Franken, welche die Beschwerdeführerin aufgrund einer von der Wettbewerbskommission auferlegten Sanktion vorgenommen hatte (vgl. hierzu BGE 146 II 217), geschäftsmässig begründet war. Zu klären war in diesem Zusammenhang, ob eine Sanktion mit Strafcharakter vorlag oder ob diese der Gewinnabschöpfung diene und damit Geschäftsaufwand darstellte (vgl. BGE 143 II 8 E. 5-7). In Anbetracht des relativ hohen Streit- werts und der sich stellenden Rechtsfragen erscheint der Beizug einer Rechtsvertretung gerechtfertigt. Daran ändert nichts, dass sich die Be- schwerden der

Steuerverwaltung letztlich als verspätet erwiesen haben: Die Veranlagungsverfügungen für die Gewinnsteuern 2015 und 2016 waren auf den 31. Dezember vordatiert und trugen damit ein unzutreffendes Datum, was für die Beschwerdeführerin, die ihre gesamte Post durch eine Drittanbieterin erfassen und digitalisieren lässt (vgl. Scanning-Protokolle vom 23.12.2019, Vorakten StRK [act. 5A] je pag. 8 f.), nicht ohne weiteres erkennbar war. Wie die Beschwerdeführerin richtig bemerkt, konnte sie nicht ausschliessen, dass der Drittanbieterin beim Erfassen der Posteingänge ein Fehler unterlaufen war und die Steuerverwaltung über Beweismittel verfügt, die allenfalls das aufgedruckte Datum vom 31. Dezember 2020 bestätigt hätten. Eine umsichtige Prozessführung erforderte daher, für diesen Fall auch Ausführungen zur Sache zu machen, zumal nach Art. 140 Abs. 2 DBG eine nachträgliche Beschwerdeergänzung ausgeschlossen ist, wenn sie eine unzulässige Verlängerung der gesetzlichen Beschwerdefrist zur Folge hat (vgl. BGer 2C\_666/2018 vom 10.9.2018 in StR 73/2018 S. 966 E. 2.2.4 f.; VGE 2019/147/148 vom 11.2.2021 E. 1.4 [noch nicht rechtskräftig], je mit weiteren Hinweisen; Hunziker/Mayer-Knobel, a.a.O., Art. 140 DBG N. 47; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 140 N. 39).

### **E. 3.3**

Zusammenfassend hat die StRK der Beschwerdeführerin zu Unrecht für die vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung verweigert. Die Beschwerden erweisen sich somit als begründet und sind gutzuheissen. Die Dispositiv-Ziffern 3 der Abschreibungsverfügungen vom 9. Juli 2020 sind aufzuheben. Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt sich hier, die Parteientschädigungen für die vorinstanzlichen Verfahren

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.09.2021, Nrn. 100.2020.288/289U, Seite 8 direkt festzusetzen (vgl. Art. 84 Abs. 1 VRPG; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 84 N. 6 ff.).

### **E. 4.1**

Die Höhe der Parteientschädigung für Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Steuerrekurskommission bestimmt sich nach kantonalem Recht (Art. 144 Abs. 5 DBG; BGer 2C\_172/2016 und 2C\_173/2016 vom 16.8.2016 E. 4.2 a.E.; Hunziker/Mayer-Knobel, a.a.O., Art. 144 DBG N. 30). Grundlage für die Bemessung bilden somit Art. 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811; vgl. auch Peter Kästli, in Leuch/Kästli/Langenegger [Hrsg.], Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, 2011, Art. 200 N. 11). Demnach beträgt das Honorar in Beschwerdeverfahren Fr. 400.-- bis Fr. 11'800.-- pro Instanz zuzüglich allfälliger Zuschläge nach Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 i.V.m. Art. 9 PKV. Innerhalb dieses Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Bei Erledigung des Rechtsstreits ohne Urteil (Vergleich, Abstand, Klagerückzug usw.) beträgt das Honorar 25 bis 100 Prozent des Honorars gemäss Art. 11 PKV (Art. 15 PKV).

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin war in den vorinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich, sondern durch ein auf Steuerrecht spezialisiertes Beratungsunternehmen vertreten. Sie beantragt

die Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung. Für die Bemessung verweist sie auf den Honorarrahmen gemäss Art. 11 PKV und beziffert ihren Anspruch auf Fr. 2'950.-- (25 % von Fr. 11'800.--) bis Fr. 8'850.-- (25 % von Fr. 35'400.--, d.h. unter Berücksichtigung eines Zuschlags nach Art. 11 Abs. 2 PKV) pro Verfahren vor der Vorinstanz (Beschwerden S. 1 und 4). – Vorab ist festzuhalten, dass der auf dem KAG beruhende Parteikostentarif gemäss PKV für eine berufsmässige, aber nicht anwaltliche Vertretung nur sinngemäss Anwendung finden kann (vgl. BVR 2012 S. 424 E. 5.2.1; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 104 N. 3). Auch mit Blick auf den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streit-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.09.2021, Nrn. 100.2020.288/289U, Seite 9 sache und die Schwierigkeit des Prozesses sowie den Stand der Verfahren erscheint die geltend gemachte Parteientschädigung als überhöht und übersteigt die üblicherweise von der StRK zugesprochenen Parteientschädigungen um ein Vielfaches. Zwar ist die Bedeutung der Streitsache als eher überdurchschnittlich zu werten, es handelte sich aber um einen überblickbaren Streitgegenstand, und der Aufwand beschränkte sich auf das Erarbeiten und Einreichen je einer (praktisch gleichlautenden) nicht umfangreichen Eingabe. Aufgrund einer Gesamtwürdigung erscheint daher eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- für beide Verfahren als angemessen. Die Beschwerdeführerin ist gemäss Unternehmens-Identifikationsnummer-Register (UID-Register; abrufbar unter: <<https://www.uid.admin.ch>>) mehrwertsteuerpflichtig und kann die von ihrer Vertreterin auf sie überwälzte Mehrwertsteuer in ihrer eigenen Mehrwertsteuerabrechnung als Vorsteuer abziehen; es fällt also kein Aufwand für die Mehrwertsteuer an, der bei der Bestimmung der Parteientschädigung zu berücksichtigen wäre (BVR 2015 S. 541 E. 8.2, 2014 S. 484 E. 6).

## **E. 5**

Bei diesem Ausgang der Verfahren gilt die Beschwerdeführerin als obsiegend und es sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Ersatzfähige Parteikosten sind nicht entstanden (Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.